



Sicherheitsdatenblatt

AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g

Sicherheitsdatenblatt vom 23/6/2014, version 3
Einklang mit der Verordnung (EC) No. 453/2010, Annex II

1. STOFF/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g
Handelscode: 3094

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:
Lufterfrischer für den Raum für den Hausgebrauch

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:
RE.LE.VI. S.p.A. - Via Postumia n.1- 46040 RODIGO Mantova - Italia
TEL +39.0376.684011 - FAX +39.0376.684055
www.relevi.it - info@relevi.it

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:
sds@relevi.it

1.4. Notrufnummer

+39 0376 780632 (24/24h - 7/7d - italiano/english)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:

Eigenschaften / Symbole:
Keine.

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

⚠ Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Achtung

Gefahrenhinweise:
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Spezielle Vorschriften:
Keine



Sicherheitsdatenblatt

AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g

Enthält:
Benzisothiazolinone: Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Nicht schlucken.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der RL 67/548/EWG und gemäß der CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

>= 1% - < 3% Alcohols, C11-13-branched, ethoxylated (>2.5 moles EO)
CAS: 68439-54-3, EC: 931-985-3
Xn,Xi; R22-41
⚠ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302
⚠ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

< 0.25% Natriumhydroxid
Index-Nummer: 011-002-00-6, CAS: 1310-73-2, EC: 215-185-5
C; R35
⚠ 3.2/1A Skin Corr. 1A H314

C: ätzend; Xn: gesundheitsschädlich; Xi: reizend

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:
Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:
Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:
Behandlung der Symptome.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Wasser
Kohlendioxid (CO₂).
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.





Sicherheitsdatenblatt

AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bei Temperaturen zwischen 4 und 38 °C.
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Natriumhydroxid - CAS: 1310-73-2
TLV STEL - C 1,22 ppm - C 2 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





Sicherheitsdatenblatt

AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g

Augenschutz:
Geschlossene Schutzbrille (EN 166)

Hautschutz:
Schutzkleidung zum Schutz vor Chemikalien (EN 344)

Handschutz:
Geeignete Handschuhe, wie z.B.:
PVA (Polyvinylalkohol) (RL 89/686/EWG / EN 374)

Atemschutz:
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:
Keine

Kontrollen der Umweltexposition:
Keine

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|---|-----------------|---------------|
| Aussehen und Farbe: | Festes Gel | Gelb |
| Geruch: | | Zitronensäure |
| Geruchsschwelle: | nicht verfügbar | |
| pH (sol. 1%): | 7,0 ± 2,0 | |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | nicht verfügbar | |
| Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: | nicht verfügbar | |
| Entzündbarkeit Festkörper/Gas: | Nicht brennbar | |
| Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: | nicht verfügbar | |
| Dampfdichte: | nicht verfügbar | |
| Flammpunkt: | nicht verfügbar | |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | nicht verfügbar | |
| Dampfdruck: | nicht verfügbar | |
| Dichtezahl: | nicht verfügbar | |
| Wasserlöslichkeit: | Löslich | |
| Löslichkeit in Öl: | nicht verfügbar | |
| Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): | nicht verfügbar | |
| Selbstentzündungstemperatur: | nicht verfügbar | |
| Zerfalltemperatur: | nicht verfügbar | |
| Viskosität: | nicht verfügbar | |
| Explosionsgrenzen: | nicht verfügbar | |
| Brennvermögen: | nicht verfügbar | |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|---|-----------------|
| Mischbarkeit: | nicht verfügbar |
| Fettlöslichkeit: | nicht verfügbar |
| Leitfähigkeit: | nicht verfügbar |
| Typische Eigenschaften der Stoffgruppen | nicht verfügbar |

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen





Sicherheitsdatenblatt

AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen der Mischung:
Alcohols, C11-13-branched, ethoxylated (>2.5 moles EO) - CAS: 68439-54-3
akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 300 mg/kg
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

nicht verfügbar

schwere Augenschädigung/-reizung;

Nach der CLP Verordnung (EG 1272/2008) das Gemisch ist als augenreizend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

nicht verfügbar

Keimzell-Mutagenität;

nicht verfügbar

Karzinogenität;

nicht verfügbar

Reproduktionstoxizität;

nicht verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

nicht verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

nicht verfügbar

Aspirationsgefahr.

nicht verfügbar

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Alcohols, C11-13-branched, ethoxylated (>2.5 moles EO) - CAS: 68439-54-3

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische - Dauer / h: 96 - mg/l: 1

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien - Dauer / h: 48 - mg/l: 1

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen - Dauer / h: 72 - mg/l: 1

Natriumhydroxid - CAS: 1310-73-2

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien - Dauer / h: 48 - mg/l: N.A.

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische - Dauer / h: 96 - mg/l: N.A.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

3094/3

Seite Nr. 5 von 7





Sicherheitsdatenblatt

AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g

nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Umweltgefahren

| | |
|------------------------|------|
| ADR-Umweltbelastung: | Nein |
| IMDG-Marine pollutant: | No |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

N.A.

15. VORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
SVHC Stoffe in candidate list: keine
SVHC Stoffe in Anhang XIV: keine
Beschränkungen nach Anhang XVII: keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein





Sicherheitsdatenblatt

AIRLINE LUFTERFRISCHER CITRUS 150 g

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der Sätze aus Punkt 3:

R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
R35 Verursacht schwere Verätzungen.
R41 Gefahr ernster Augenschäden.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities
SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold
CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"
Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

| | |
|-------------|---|
| ADR: | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. |
| CAS: | Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society). |
| CLP: | Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung |
| DNEL: | Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) |
| EINECS: | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| GefStoffVO: | Gefahrstoffverordnung. |
| GHS: | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. |
| IATA: | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA). |
| IATA-DGR: | Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA). |
| ICAO: | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| ICAO-TI: | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| IMDG: | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code) |
| INCI: | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) |
| KSt: | Explosions-Koeffizient. |
| LC50: | Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation. |
| LD50: | Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation. |
| LTE: | Langfristige Exposition. |
| PNEC: | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert) |
| RID: | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr |
| STE: | Kurzzeitexposition. |
| STEL: | Grenzwert für Kurzzeitexposition |
| STOT: | Zielorgan-Toxizität |
| TLV: | Arbeitsplatzgrenzwert |
| TWATLV: | Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard). |
| WGK: | Wassergefährdungsklasse |

